

ÜBERNAHME DER AUFSICHTSPFLICHT DURCH BEGLEITPERSON

In besonderen Fällen können sonstige geeignete Personen, insbesondere Eltern (Erziehungsberechtigte) als Begleitpersonen eingesetzt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Begleitpersonen eine schriftliche Information über die Aufgaben und die Verantwortung im Rahmen der Aufsichtspflicht nachweislich zur Kenntnis nehmen (§ 20 Abs. 2 und 3 NÖ Kindergartengesetz 2006)

Gemäß § 20 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 beginnt die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals und der Begleitpersonen mit der persönlichen Übernahme des Kindes im Kindergarten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern (Erziehungsberechtigten) oder an eine andere Person, die von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde.

Ich _____
Name der Begleitperson

wurde über meine Aufgaben und Verantwortung als Begleitperson ausreichend informiert und übernehme die Aufsichtspflicht für folgende Kinder

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____

während der vom Kindergarten _____

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

stattfindenden Aktivität (Bezeichnung und Ortsangabe) _____

Ich nehme zur Kenntnis, dass sich die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht nur auf körperliche Sicherheit bzw. Gesundheit der Kinder bezieht, sondern darüber hinaus auch auf die Verpflichtung, körperliche bzw. wirtschaftliche Schäden von dritten Personen bzw. deren Eigentum hintan zu halten.

Datum

Unterschrift der Begleitperson